**Finanz-und Beitragsordnung**

**§ 1 Verwaltung der Finanzmittel**

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt, die der Kassenwart verwaltet.

2. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 3 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

3. Sonderkonten bzw. Sonderkassen (Mannschaftskassen) können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und ggf. zeitlich befristet, genehmigt werden. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit den Abteilungskassierern vorzunehmen. Die Auflösung von Sonderkonten muss spätestens zwei Monate nach Wegfall des Erfordernisses erfolgen.

**§ 2 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

1. Mitgliedsbeiträge werden von allen Mitgliedern erhoben und verbucht.

2. Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinskasse abgewickelt werden.

3. Die Finanzmittel sind gemäß § 1 dieser Finanzordnung zu verwenden.

**§ 3 Zahlungsverkehr**

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse grundsätzlich bargeldlos abgewickelt.

2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Einnahme/Ausgabe, den Betrag, ggf. die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

**§ 4 Spenden**

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung oder Mannschaft zugewiesen sind.

**§ 5 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind abteilungsweise gestaffelt und betragen jährlich:

1. Abteilung Fußball für volljährige Mitglieder:

100,- Euro, ab 01/2022 110,- Euro

1. Abteilung Fußball für minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:

20,- Euro, ab 01/2022 30,- Euro

1. Abteilung Fußball "Alte Herren":

70,- Euro, ab 01/2022 80,- Euro

1. Abteilung Tanzsport "Tanzmäuse":

bereits seit 01/2021 30,- Euro

1. Passive Mitgliedschaft:

40,- Euro, ab 01/2022 50,- Euro

1. Abteilung Breitensport:

4,- Euro monatlich

2. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per SEPA-Lastschrift erhoben. Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Änderung seiner Bankdaten und seiner Anschrift mitzuteilen. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt seiner Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

3. Durch Vereinbarung mit dem Vorstand kann mit einzelnen Sportlern, Abteilungen oder Sportlergruppen abweichend von Nr. 1 a.) bis 1 f.) und Nr. 2 ein anderer Betrag festgelegt werden.

**§ 6 Zuschüsse**

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch in die Abteilungen weiter. Über ihre Verwendung entscheidet der Vorstand.

2. Über die Verteilung von nicht zweckgebundenen Zuschüssen entscheidet der Vorstand.

3. Jugendzuschüsse sind grundsätzlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

**§ 7 Revision**

Der Kassenwart überwacht die Einhaltung der Finanzordnung. Er ist berechtigt, regelmäßige und unangemeldete Prüfungen durchzuführen.

Die Prüfungsergebnisse sind dem Vorstand unverzüglich bekanntzugeben.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Finanz-und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Vorstandssitzung vom 13.10.2021 am 01.01.2022 in Kraft.

Schlanstedt, den 13.10.2021

-Der Vorstand-